

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336358)

## E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

### II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten  
Grundbuchtag  
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDWB. §§ 581<sup>4</sup>, 6 u. 618).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zusehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 640<sup>4</sup>.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbchDWB. §§ 641 u. 641 a.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzugeben. (GrdbchDWB. § 603<sup>3</sup>.)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs gemeinsam mit seinen sonstigen Hilfsbeamtenbezügen, siehe oben II. 2. (GrdbchDWB. § 607<sup>2</sup>, 603).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Rotariat zu senden. (GrdbchDWB. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

### III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen:  
 a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDV. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)  
 b) Die Hestefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDV. § 610).

Auf 1. April  
 Ende des  
 Monats Dezbr.

3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDV. § 581.)  
 4. Für das kommende Jahr sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hestefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III<sup>1</sup> —.

Grunde  
t 1. kom  
zu über  
gelegen,  
in der  
für den

# KAYSER

Nähmaschinen

Fahrräder

**Überall  
bevorzugt!**

ender:  
geföhren  
n:  
3. § 16  
mGr. 80  
reibungs  
3. § 610).  
B. § 581 )  
n: Das  
ngsnach

---

## GRITZNER-KAYSER A.-G.

DURLACH 3, Baden

---

Der **wirtschaftlichste Brennstoff** für  
Zentralheizungen, Etagenheizungen, Zimmer-  
öfen und Herdfeuerungen ist der erstklassige

### Kammerofen- brechkoks

des Gaswerks Karlsruhe



Bestellungen:

Amalienstraße 83pt.,  
am Kaiserplatz, Telefon  
Nr. 5350—5358 und 3343

Schlachthofstraße 3  
Telefon 6560—6562

NUR MASSKLEIDER MACHEN LEUTE!

**MARKUS HUBER**

KARLSRUHE i. B., Erbprinzenstraße 1, Telefon 6636

MASSGESCHÄFT  
für feine Damen- und Herrenschneiderei

Pfannkuch-Waren  
helfen sparen!



HERRENMODEHAUS

**BERTA BAER**

Karlsruhe i. B., Kaiserstraße 126

Ratenkaufabkommen der  
Beamten-Bank

**DAS GUTE SPEZIAL-GESCHÄFT**  
Reichste Auswahl – Niedrigste Preise